

TERRITORIALVERBAND

„SÄCHSISCHE SCHWEIZ“ DER GARTENFREUNDE E.V.

Wer darf in der Mitgliederversammlung abstimmen?



Das Stimmrecht ist ein in der Satzung des Kleingartenvereins verankertes Recht eines Mitgliedes.

Foto: Verbandsarchiv

Kennen Sie solche Situationen in Mitgliederversammlungen? „Mein Garten Nachbar hat mir eine schriftliche Vollmacht übergeben, ich soll für ihn mit abstimmen zur Wahl!“ und „Bitte nur eine Hand heben pro Garten bei der Abstimmung!“ oder „Ich habe zwei Gärten gepachtet. Ich darf zweimal abstimmen!“ **Stimmt das denn alles so?**

Das Vereinsrecht ist grundsätzlich in den §§ 21–79 a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelt. Im Kleingartenverein ist zudem die eigene Satzung Grundlage jeglicher Arbeit: z.B. ist festgelegt, wie die Mitgliedschaft begründet wird, welche Vorschriften es für die Mitgliederversammlung und den Vorstand gibt.

Wer darf an der Versammlung teilnehmen?

Grundsätzlich dürfen nur Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Die Satzung des Vereins kann festlegen, dass auch Gäste zugelassen sind bzw. festlegen, dass die Mitgliederversammlung entscheidet, ob Gäste an der Versammlung teilnehmen dürfen.

Satzungsregelung aus unserer aktuellen Mustersatzung:

„§ Mitgliederversammlung ... Über die Teilnahme von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung. Gäste sind jedoch nicht stimmberechtigt ...“

Wer ist Mitglied im Verein und wie erfolgt die Aufnahme?

In jedem Verein ist in der Satzung geregelt, wie eine Mitgliedschaft begründet wird. In den älteren Satzungen der Mitgliedsvereine unseres Verbandes steht oft: „Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. ... Die Mitgliedschaft wird erst nach Zahlung der Aufnahmegebühr und der unterschriebenen Anerkennung der Satzung des Vereins wirksam ...“. Unsere aktuelle Mustersatzung hat folgende Regelung: „Der Aufnahmeantrag eines Bewerbers um die Mitgliedschaft ist in Textform an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet abschließend über die Aufnahme als Mitglied.“ Per-

sonen, welche einen Verein gegründet haben, sind als Gründer Mitglied des Vereins geworden.

Mitglieder müssen sich also erkennen lassen, weil sie Gründer des Vereins sind oder irgendwann als Mitglied in den Verein aufgenommen wurden. Schaut man dann in den Vereinsunterlagen nach, findet man leider oft keinen schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft und auch keine schriftliche Bestätigung über die Aufnahme in den Verein. Aber meist hängt ein Unterpachtvertrag in der Gartenakte. Durch den Abschluss eines Unterpachtvertrages wird man aber **nicht automatisch** Mitglied im Kleingartenverein!

Hilfe, wir wissen nicht genau, wer Mitglied ist?!

Wenn keine Unterlagen vorhanden sind, welche die Aufnahme in den Verein belegen, kann die Zahlung der Aufnahmegebühr (wenn dies in der Satzung vorgesehen war oder ist) und/oder des jährlichen Mitgliedsbeitrages ein Indiz für das Bestehen einer Mitgliedschaft sein. Und was ist, wenn ein Mitgliedsbeitrag jährlich gezahlt wird, aber zwei Personen im Unterpachtvertrag stehen? ➤



Grundsätzlich kann der Verein nur natürliche Personen und keine Gärten als Mitglied aufnehmen. Es ist also nicht möglich, dass z.B. in der Mitgliederversammlung irgendwer oder unterschiedliche Personen für einen Garten abstimmen. Nur Mitglieder dürfen dies und die Mitgliedschaft kann nur mit einer konkreten Person begründet werden.

Jeder Verein muss wissen, wer tatsächlich Mitglied ist. Andernfalls ist dies zu prüfen. Ist die Mitgliedschaft nicht feststellbar, z.B. beide Eheleute stehen im Unterpachtvertrag, es wird aber nur ein Mitgliedsbeitrag gezahlt, muss dieser Fehler behoben werden, indem beide schriftlich erklären, wer die Mitgliedschaft weiterführen soll und der Verein die Mitgliedschaft schriftlich bestätigt.

Kann es mehrere Mitglieder pro Garten geben?

Jeder Verein sollte sich überlegen, ob er mehr als ein Mitglied pro Garten aufnehmen möchte. Vereine mit einer kleinen Gartenanlage werden froh über jedes Mitglied sein, große Vereine werden vielleicht nur ein Mitglied pro Garten aufnehmen können, weil ansonsten die Zahl der Mitglieder so groß wird, dass kein geeigneter und bezahlbarer Versammlungsort für die Mitgliederversammlung

gefunden wird. Einerseits kann der Verein Regelungen in der Satzung treffen (unsere Mustersatzung sieht dies nicht vor), andererseits kann der Vorstand als zuständiges Organ für die Aufnahme von Mitgliedern durch Ablehnung von Mitgliedsanträgen die Anzahl der Mitglieder regulieren.

Die Mitgliederversammlung sollte, wenn es mehr als ein Mitglied pro Garten geben kann, nicht nur die Höhe des Mitgliedsbeitrages festlegen, sondern auch, ob weitere Mitglieder (oft als „Zweitmitglied“ bezeichnet) den gleichen oder einen anderen Mitgliedsbeitrag (z.B. reduziert) zahlen.

§ 38 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB): Mitgliedschaft

„Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.“

§ 4 Mustersatzung – Rechte der Mitglieder

„Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar. Auch die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht übertragen werden ...“

glieder, welche Aufgaben übernehmen – es werden Vorstandsmitglieder und Finanzprüfer benötigt sowie Mitgliedsbeiträge, aus denen sich der Verein finanziert. Üblicherweise gibt es in der Praxis keine Probleme, dass Interessenten für einen Garten auch Mitglied im Verein werden.

Wer kann in der Versammlung abstimmen?

Nur Mitglieder können in der Mitgliederversammlung abstimmen. Kann ein Mitglied nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, kann die Mitgliederversammlung zwar einem Vertreter die Teilnahme an der Versammlung zugestehen, jedoch darf die Ersatzperson **nicht abstimmen, auch nicht, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt!** Dies ist in § 38 BGB geregelt. Da diese gesetzliche Regelung in den Vereinen nicht immer bekannt ist, wurde eine diesbezügliche Regelung in unsere Mustersatzung aufgenommen.

Wie viele Stimmen hat ein Mitglied?

Grundsätzlich hat ein Mitglied nur eine Stimme, auch wenn es z.B. zwei Gärten gepachtet hat, es sei denn, in der Satzung ist etwas anderes geregelt.

Wahl des Vorstandes und der Finanzprüfer

Manchmal besteht in Vereinen die Auffassung, dass sich die Kandidaten für den Vorstand oder als Finanzprüfer nicht selbst wählen können. Dies ist nicht der Fall. Jedes Mitglied darf seine Stimme bei der Wahl abgeben, auch wenn es um die eigene Wahl geht.

Susanne Russig
TV „Sächsische Schweiz“
der Gartenfreunde e.V.

Muss man unbedingt Mitglied im Kleingartenverein werden?

Grundsätzlich sollte in unseren Kleingartenvereinen darauf geachtet werden, dass nur dann ein Unterpachtvertrag mit Interessenten abgeschlossen wird, wenn zuvor mindestens ein zukünftiger Pächter Mitglied im Verein geworden ist. Warum? Der Kleingartenverein ist eine Interessengemeinschaft für eine gemeinsame Sache – die Verwaltung der Kleingartenanlage. Dafür benötigt er Mit-

IMPRESSUM

Herausgeber:

Territorialverband „Sächsische Schweiz“
der Gartenfreunde e.V.

Rosa-Luxemburg-Straße 5
01796 Pirna
Telefon 03501/78 04 07

Verantwortliche Redakteurin:

Susanne Russig

Homepage: www.kleingaertner-pirna.de

E-Mail: geschaeftsstelle@tv-pirna.de